

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMJ-S318.039/ AR-GStBAK/Ap	Ludwig Dvorak		DW 2765	DW 2471	29.03.2017
0002-IV 1/2017					

Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden (Strafgesetznovelle 2017)

Die Bundesarbeitskammer bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und erlaubt sich zu den nachfolgenden Gesetzesvorschlägen wie folgt Stellung zu nehmen:

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2017 sollen mehrere Regelungen des materiellen Strafrechts aktuellen Bedürfnissen angepasst werden.

Die Klarstellung in § 3 StGB, dass auch der Schutz der sexuellen Integrität ein notwehrfähiges Gut ist, erscheint uneingeschränkt begrüßenswert. Auch die vorgeschlagenen Änderungen im Sexualstrafrecht zu § 207a und § 212 StGB werden als sinnvoll begrüßt, ebenso die Ersetzung der in § 212 aufgezählten Gesundheitsberufe durch den Begriff der „Angehörigen eines gesetzlich geregelten Gesundheitsberufes“. Gegen die geplante qualifizierte Strafdrohung bei sexueller Belästigung besteht grundsätzlich kein Einwand, es wird allerdings angeregt, nochmals zu prüfen, ob der rechtliche Unwert der strafbaren Handlung nach § 218 Abs 2a und 2b tatsächlich die doppelte bzw dreifache Strafdrohung gegenüber einer sexuellen Belästigung unter Ausnutzung eines besonderen Autoritäts- und Vertrauensverhältnisses (§ 212 Abs 3) trägt. Derzeit wird das Delikt der sexuellen Belästigung nur bei Einwilligung durch das Opfer verfolgt, und es erscheint prüfenswert, dies auch für die qualifizierten Delikte vorzusehen.

Auch gegen die vorgesehenen sprachlichen und begrifflichen Bereinigungen besteht kein Einwand.

Zu § 246a StGB („Staatsfeindliche Bewegungen“)

Die Bundesarbeitskammer begrüßt es ausdrücklich, dass den in den letzten Monaten auf verstärktes mediales Interesse stoßenden Aktivitäten anti-demokratischer Gruppierungen

wie die Reichsbürger, Freemen etc verstärkt mit rechtsstaatlichen Mitteln entgegengetreten werden soll. Wir betrachten es insbesondere als Aufgabe der Republik, öffentlich Bedienstete, die in Ausübung ihrer Amtsbefugnisse angefeindet, angegriffen bzw unter Druck gesetzt werden, effektiv und erforderlichenfalls auch mit den Mitteln des Strafrechts zu schützen. Die Einschüchterung einzelner öffentlicher Bediensteter durch die Erlassung von „Haftbefehlen“ oder „Zahlungsbefehlen“ erfundener Autoritäten, aber auch die Versuche, durch Umwege über das Ausland Zahlungsbefehle („Malta-Trick“) europäisch vollstreckbar zu machen, sind nicht nur eine schwere Belastung für den Einzelnen, sie zielen letztlich darauf ab, die Durchsetzung bestehenden Rechts durch die dazu berufenen Organe mit unzulässigen Mitteln zu be- und zu verhindern. Die medial bekannt gewordenen Fälle, die über skurriles Einzelgängertum hinausgehen, bewegen sich u.E. vielfach im Umfeld bestehender strafrechtlicher Delikte wie Nötigung (§ 105), gefährlicher Drohung (§ 107), Betrug (§ 146), Urkundenfälschung (§ 223) oder Amtsanmaßung (§ 314).

Derartigen Umläufen verstärkt entgegenzutreten, erscheint im Hinblick auch auf Entwicklungen in Ländern wie Deutschland, wo derartige Gruppierungen aufgrund ihrer Aggressivität, des Grades der Bewaffnung, aber auch durch die Unterwanderung öffentlicher Sicherheitsorgane, ein noch ernsteres Problem darstellen, nicht nur legitim, sondern auch dringend geboten.

Gleichzeitig muss bei der Ergreifung von Gegenmaßnahmen, insbesondere im Bereich des Strafrechts, aber streng darauf geachtet werden, die Verhältnismäßigkeit zu wahren und keine überschießenden Bestimmungen zu schaffen. Die Republik soll entschieden gegen anti-demokratische Gruppen vorgehen, die eine ernsthafte Bedrohung für die Durchsetzung der demokratischen Rechtsordnung darstellen. Es wäre jedoch absolut nicht wünschenswert, automatisch jede Gruppe von Menschen, die aufgrund zulässiger politischer Auffassungen, persönlicher Probleme oder Kränkungen ein gespanntes Verhältnis zu Behörden oder Gerichten pflegen, strafrechtlich zu verfolgen, auch dann nicht, wenn gewisse Verhaltensauffälligkeiten zu bürokratischem Mehraufwand, etwa durch eine Vielzahl von Eingaben, führen.

Die vorgeschlagene Textierung des § 246a lässt befürchten, dass verschiedene zu weit oder unbestimmt gefasste Begriffe einen zu weiten Anwendungsbereich ermöglichen, der zu letztlich nicht wünschenswerten Anwendungsfällen führen könnte.

Soweit die Debatte in Deutschland nachvollziehbar ist, konzentrieren sich die Vorschläge dort auf Verschärfungen des Waffenrechts und die Erhöhung der Strafdrohung bei Gewaltanwendung gegen Polizei- und Vollzugsbeamte. Im Mittelpunkt steht also die strengere Verfolgung von schon jetzt ungesetzlichen Aktivitäten bzw. vor dem Hintergrund tödlicher Schüsse auf einen Polizisten, auf Maßnahmen zur Entwaffnung gegen die Republik gerichteter Kreise.

Vor diesem internationalen Hintergrund und unter Berücksichtigung aktuell laufender Strafverfahren, wie dem am LG Wiener Neustadt, wird daher die grundsätzliche Frage aufgeworfen, ob die Schaffung eines eigenen Straftatbestandes in Österreich überhaupt erforderlich ist oder ob nicht vielmehr allenfalls bestehende Strafbarkeitslücken bei bestehenden Delikten – zB bei der Amtsanmaßung, wenn das angemäßte Amt gar nicht existiert – unkompliziert geschlossen werden könnten.

Sofern am Plan eines neu zu schaffenden § 246a festgehalten wird, wird aber jedenfalls angeregt, folgende Änderungen vorzunehmen, um eine ausufernde Anwendung des neuen Delikts auf Fälle, für die er nicht konzipiert sein sollte, jedenfalls auszuschließen:

1. Es erschiene sinnvoll, in Abs 1 nicht schlechthin jede Vereinigung, die die Hoheitsrechte in Frage stellt oder sich selbst solche anmaßt, unter Strafe zu stellen, sondern dies auf Fälle einzuschränken, in denen davon eine ernsthafte Bedrohung oder Gefahr für die Republik, ihre Gebietskörperschaften oder in Vollziehung tätiger Bediensteter der Gebietskörperschaften ausgeht. Es erschiene weder angemessen, noch erforderlich, Aktionen schrulliger Personen, wie die der angeblichen „Mikronation“ der „Republik Kugelmugel“ beim Wiener Wurstelprater mit den Mitteln des Strafrechts zu verfolgen.
2. Zur näheren Bestimmung der Gefährlichkeit wird angeregt, in Abs 1 auf das Überwiegen der Absicht, in gesetzwidriger Weise die Vollziehung zu verhindern, abzustellen.
3. Nicht schlechthin jede Absicht, mit gesetzwidrigen Mitteln die Vollziehung zu behindern, soll in Abs 1 zur Strafbarkeit führen, sondern die Bereitschaft zu Verstößen gegen das Justizstrafrecht sollte als Maßstab herangezogen werden. Wer eine Sitzblockade organisiert, handelt möglicherweise gesetzwidrig (Versammlungsrecht) und will die Vollziehung behindern, es erscheint aber nicht erforderlich und angemessen, solche Personen notwendigerweise strafrechtlich zu verfolgen. Anders stellt sich der Fall dar, wenn Nötigung, gefährliche Drohung, Betrug oder Amtsanmaßung als Mittel ins Auge gefasst werden. Mit dieser schärferen Differenzierung könnte den im Begutachtungsverfahren bereits geäußerten Bedenken, Aktivitäten wie die Besetzung der Hainburger Au könnten nach der neuen Bestimmung strafrechtlich verfolgt werden, möglicherweise begegnet werden.
4. Dass für eine Strafbarkeit jede Handlung gegenüber einer Behörde ausreicht, in der sich die Zugehörigkeit zu einer solchen Bewegung manifestiert, erscheint ebenfalls sehr weitgehend. Dass eine sich ansonsten rechtskonform verhaltende Person, die eine wirre Eingabe an ein Gericht oder sonstige Behörde verfasst, in der sie über „Unrechtsurteil“ schimpft und positiv auf Gruppen wie die Reichsbürger Bezug nimmt, bereits wegen „staatsfeindlicher“ Betätigung verfolgt werden soll, erscheint unangemessen. Hier wird angeregt, entweder ein qualifiziertes Handeln in Abs 1 letzter Satz genauer zu definieren und/oder den Teilnahmebegriff in Abs 2 enger zu fassen.

§ 270 StGB (Erhöhung der Strafandrohung)

Die Erläuterungen verweisen darauf, dass bei anderen Delikten zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit die Strafandrohung in den letzten Jahren erhöht wurde. Es ist bedauerlich, dass dieses Thema nicht im Zuge der großen Strafrechtsreform 2015 mitbehandelt wurde, deren großes Thema ja die Herstellung angemessener Relationen der Strafandrohungen gewesen ist. Es überrascht aus diesem Hintergrund, dass die Strafandrohung von 6 Monaten oder 360 Tagesätzen auf nunmehr 2 Jahre erhöht und damit gleich vervierfacht werden soll.

§ 270a StGB („Tälicher Angriff auf ein mit der Kontrolle oder Lenkung eines Massenbeförderungsmittels betrautes Organ“)

Die Bundesarbeitskammer begrüßt, dass mit dem neu geschaffenen Straftatbestand ein generalpräventives Signal geschaffen wird, um den zahlenmäßig und in ihrer Intensität stark wachsenden Angriffen auf Verkehrsbeschäftigte stärker zu begegnen. Es wird jedoch grundsätzlich angemerkt, dass die Änderungen im Strafrecht nur ein kleiner Teil umfassender zu ergreifender Maßnahmen sein kann. Der Schutz vor Übergriffen muss insbesondere durch die personelle Aufstockung und die Vermeidung Konfliktpunkte fördernder Maßnahmen in der Betriebsorganisation erreicht werden. Es sollte keinesfalls darauf vertraut werden, dass durch die generalpräventive Wirkung des neuen Straftatbestandes bereits eine ausreichende Erledigung dieses Problemkreises geschaffen wird und ist die härtere Bestrafung von Tätern kein Ersatz zur notwendigen Prävention.

Zur konkreten Regelung wird angemerkt, dass der Anwendungsbereich zu eng gefasst erscheint und insbesondere auf Eisenbahnaufsichtsorgane und MitarbeiterInnen auf Bahnhöfen keine Rücksicht nimmt. Übergriffe finden im Verkehrsbereich aber nicht nur, so wie im Entwurf vorgesehen, auf LenkerInnen oder „Kontrollorgane zur Überprüfung oder Einhaltung der Beförderungsbestimmungen“ von Massenbeförderungsmittel statt. Es gibt nämlich, etwa im Eisenbahnbereich, weitere Beschäftigte, die für die Einhaltung von sicherheitsrelevanten Bestimmungen verantwortlich sind. Darunter befinden sich etwa die Eisenbahnaufsichtsorgane (§ 30 Eisenbahngesetz). Diese fallen bei einer einfachen Täglichkeit nicht unter den verbesserten Schutz des vorliegenden Entwurfs. Nicht erfasst sind auch Beschäftigte der Infrastruktur, etwa in Bahnhöfen oder Haltestellen, obwohl eben dort auch stark steigende Zahlen an Übergriffen zu verzeichnen sind.

Gleichermassen erscheint die Einschränkung auf die Beförderungsbestimmungen zu restriktiv. Nicht alle Kontrolltätigkeiten finden zwangsläufig Deckung in den Beförderungsbestimmungen der Unternehmen.

Es wird vorgeschlagen, § 270a wie folgt zu ergänzen:

§ 270a (1) Wer ein mit der Kontrolle oder Lenkung eines Massenbeförderungsmittels betrautes Organ oder ein mit der Kontrolle betrautes Organ auf den, dem Massenbeförderungsmittel zugeordneten Infrastrukturen während der Ausübung seiner Tätigkeit täglich angreift, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Massenbeförderungsmittel ist jedes Beförderungsmittel, dass der Vermittlung des öffentlichen Verkehrs dient und dessen Inanspruchnahme mehreren Personen gleichzeitig, jedoch unabhängig voneinander gegen Entrichtung eines allgemein festgesetzten Fahrpreises offen steht. **Dem Massenverkehrsmittel zugeordnete Infrastrukturen sind Infrastrukturen, die von Personen an den hierfür bestimmten Stellen betreten werden dürfen und die dem allgemeinen Verkehrsgebrauch dienen oder diesen ermöglichen, wie zB Zu- und Abgänge, insbesondere schienengleiche Bahnsteigzugänge, Bahnsteige, Bahnhöfe, Über- und Unterführungen, Warteräume, Einrichtungen zum Ticketkauf, Sanitäranlagen, Parkplätze und Eisenbahnkreuzungen.** Mit der Kontrolle oder Lenkung eines Massenbeförderungsmittels betrautes Organ ist jede Person, die mit der Überprüfung der Einhaltung der jeweiligen Beförderungsbedingungen, **der Überprüfung der Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen für den Betrieb von Massenverkehrsmitteln sowie** der Inbetriebnahme und Lenkung des Massenbeförderungsmittels betraut ist.

Mit freundlichen Grüßen

VP Johann Kalliauer
iV des Präsidenten
F.d.R.d.A.

Hans Trenner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.